

VI Nr. 2098/2022
VM-I
März 2022

Krankenbehandlung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

Der Krieg in der Ukraine führt dazu, dass viele Menschen Schutz und medizinische Versorgung benötigen. Es ist uns als ÖGK ein Anliegen, diesen Menschen in ihrer Notsituation unbürokratisch beizustehen. Daher teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Per Verordnung der Bundesregierung wurden Flüchtlinge aus der Ukraine rückwirkend ab 24. Februar 2022 **in die Krankenversicherung einbezogen**. Sie sind in ihrem **Sachleistungsanspruch** auf Anstaltspflege, Krankenbehandlung, im Fall der Mutterschaft und Hilfe bei körperlichen Gebrechen **mit anderen Versicherten gleichgestellt**.
- Im Zuge der Ausstellung ihrer **Aufenthaltskarte** erhalten die Menschen eine Sozialversicherungsnummer und in der Folge einen **E-Card-Ersatzbeleg**. Mit diesen beiden Dokumenten (Aufenthaltskarte, E-Card-Ersatzbeleg) kann der Leistungsanspruch in der Krankenversicherung nachgewiesen werden.

Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte werden die Daten in hierfür vorgesehenen Registrierungsstellen von der Exekutive erfasst. Erste Registrierungsstellen sind in den Ländern schon in Betrieb, weitere befinden sich in Vorbereitung. Bis zur Verfügbarkeit der oben genannten Dokumente (Aufenthaltskarte, E-Card-Ersatzbeleg) ermöglichen wir jedoch schon jetzt die **Behandlungen von ukrainischen Flüchtlingen im Rahmen der Krankenversicherung und der Anstaltspflege**.

Beachten Sie dabei bitte Folgendes:

- Die Flüchtlinge müssen, solange sie noch keine Aufenthaltskarte und keinen E-Card-Ersatzbeleg haben, sich mit ihrem Reisepass als **Staatsbürger der Ukraine** bei Ihnen ausweisen oder – bei anderer Staatsbürgerschaft – den Flüchtlingsstatus aus der Ukraine in anderer nachvollziehbarer Weise darlegen.
- Fertigen Sie bitte eine **Kopie des Reisepasses** an, damit Name, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft nachvollziehbar sind und bewahren Sie diese auf. Dokumentieren Sie bitte auch den in anderer Form dargelegten Flüchtlingsstatus aus der Ukraine.

- Falls Ihnen im Zeitpunkt der Abrechnung die Versicherungsnummer des Flüchtlings noch nicht bekannt sein sollte, können Sie in Ihrem Abrechnungsprogramm den Fall auch ohne Versicherungsnummer nur mit Geburtsdatum anlegen. Sollte es zu einer Fehlermeldung kommen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Software-Anbieter oder mit der ÖGK in Verbindung.

Für Fragen stehen Ihnen **für den Regionalbereich OÖ in der ÖGK** gerne zur Verfügung:

MTD-Berufe und Psychotherapie:

Ingrid Fassmann, Mail: ingrid.fassmann@oegk.at, Tel.: 05 0766 – 14 104814

Institute:

Sabine Deutsch, Mail: sabine-deutsch@oegk.at, Tel.: 050766 – 14 104819

Anlaufstellen für Flüchtlinge und allgemeine Informationen: Das Bundesministerium für Inneres und die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen bieten online Informationen auf Deutsch und Ukrainisch. Auch eine Telefonhotline wurde eingerichtet.

- ➔ Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen: www.bbu.gv.at
- ➔ Telefonhotline: **+43 1 2676 870 9460**
- ➔ Bundesministerium für Inneres: www.bmi.gv.at

Vielen Dank, dass Sie hier mithelfen, rasch und unbürokratisch die notwendige Versorgung für die Menschen aus der Ukraine sicherzustellen! Wir werden Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse:

Der Obmann

KommR Matthias Krenn

Der Generaldirektor-Stellvertreter

Dr. Rainer Thomas